

## **Abänderungsantrag nach Art. 82 GRSR für eine Regelung der ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats**

### **Antrag**

Die Unterzeichnenden beantragen dem Präsidium des Stadtrats im Sinne einer allgemeinen Anregung, im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR, 151.21) zu regeln, wie sich der Stadtrat in einer ausserordentlichen Lage (Notstandslage) organisiert.

### **Begründung**

Während der Corona-Krise ist der Stadtrat während Wochen praktisch inaktiv geblieben und hat die Bewältigung der Krise im Wesentlichen dem Gemeinderat überlassen. Während sich beispielsweise der Kantonsrat des Kantons Zürich auf den Standpunkt stellte, dass es sich bei Parlamentssitzungen nicht um Veranstaltungen handle sondern um die Arbeit einer demokratisch legitimierten Institution, hat das Büro des Stadtrats den Gemeinderat darum gebeten, beim Regierungsrat des Kantons einen Antrag zu stellen, damit dieser dem Stadtrat im Sinne einer Ausnahme die Durchführung einer Stadtratssitzung bewilligen möge. Eine derart restriktive Auslegung ist nicht nur juristisch fragwürdig, sondern auch demokratiepolitisch anachronistisch. Das Beispiel des Kantonsrats Zürich und die Sondersession der Bundesversammlung im Mai zeigen, dass auch andere Betrachtungs- und Vorgehensweisen möglich sind. Aus diesem Grund sollte der Stadtrat für sich selber regeln, wie er sich im Falle einer ausserordentlichen Lage organisiert. Eine parlamentarische Regelung der ausserordentlichen Lage drängt sich auch deshalb auf, weil die Kompetenzen des Gemeinderats in einer ausserordentlichen Lage bereits in der Gemeindeordnung (GO) enthalten sind, beispielsweise in den Artikeln 111 und 119 GO.

Im GRSR muss insbesondere geregelt werden, wer in einer ausserordentlichen Lage die Sitzungen des Stadtrats aussetzen und einberufen kann und in welcher Form die Sitzungen durchgeführt werden können. Weiter ist zu regeln, wie sich die Kommissionen in einer ausserordentlichen Lage organisieren und wie deren Arbeiten in einer ausserordentlichen Lage gegebenenfalls koordiniert werden können. Schliesslich sind die Aufgaben und die Kompetenzen des Ratssekretariats in einer ausserordentlichen Lage zu regeln.

Bern, 23. April 2020

*Michael Burkard    Tabea Rai    Zora Schneider    Luzius Theiler    Alexander Feuz*